

## ABHANDLUNGEN / ARTICLES

### **Japan und Deutschland im Netz des internationalen Einheitsrechts**

Jürgen BASEDOW \*

- I. Entwicklung der Konventionen des einheitlichen Privatrechts
  1. Der Globalisierungsschub des 19. Jahrhunderts
  2. Rechtsvereinheitlichung durch Konvention
- II. Gestaltungsformen
  1. Totale Vereinheitlichung und Vereinheitlichung für internationale Sachverhalte
  2. Die „internationale“ Dimension – Das Beispiel des Kaufrechts
- III. Rechtsgebiete: Die Bindungen Japans und Deutschlands
  1. Zum praktischen Umgang mit Übereinkommen
  2. Rezeption einheitsrechtlicher Konventionen
  3. Einzelne Rechtsgebiete
- IV. Die Anwendung internationalen Einheitsprivatrechts
  1. Besonderheiten der Auslegung internationaler Übereinkommen
  2. Die Auslegungsdiskussion in Deutschland und Japan
- V. Fazit

Wenn deutsche Juristen im 21. Jahrhundert von einheitlichem oder harmonisiertem Recht sprechen, denken sie im Allgemeinen an EU-Recht, an Verordnungen und Richtlinien, die von der Europäischen Union in jedem Jahr in großer Zahl produziert werden. Andere einheitsrechtliche Texte geraten daneben leicht in Vergessenheit. Dabei sind sie zum Teil erheblich älter, gelten häufig in vielen Staaten der ganzen Welt und bilden in manchen Rechtsbereichen ein relativ dichtes Netz einheitlicher Regeln. Für Juristen aus außereuropäischen Ländern, auch aus Japan, stehen naturgemäß diese Regeln im Mittelpunkt, wenn von Einheitsrecht die Rede ist. Es lassen sich dabei verbindliche Instrumente, im Allgemeinen völkerrechtliche Verträge, unter-

---

\* Professor Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen BASEDOW, LL.M. (Harvard Univ.), em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Professor an der Universität Hamburg. Der Beitrag gibt den Festvortrag wieder, den der Verfasser am 30.9.2021 im Japanischen Kulturinstitut in Köln aus Anlass des 30-jährigen Bestehens der Abteilung für Japanisches Recht an der Fernuniversität Hagen gehalten hat. [Siehe dazu den Bericht von L. Ritter / M. NALENZ in diesem Heft, S. 307–313 (die Redaktion).]

scheiden von unverbindlichen Texten, seien es nun Modellgesetze, Sammlungen von Grundsätzen oder Klauselkataloge des Welthandels.

Meine folgenden Ausführungen sind den verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen gewidmet, mit denen die internationale Gemeinschaft sich um Rechtsangleichung oder gar Rechtsvereinheitlichung bemüht. Dabei bleiben Verträge des öffentlichen Rechts ebenso außer Betracht wie bilaterale und regionale Verträge; es geht allein um multilaterale und universelle Konventionen des einheitlichen Privatrechts. Im Mittelpunkt steht im Folgenden die Frage, wie Deutschland und Japan auf diesen Bestand von Einheitsrecht schauen, wie das deutsche und das japanische Recht damit umgehen. Nach einem einleitenden Überblick über die Herkunft des Einheitsrechts, unten I., und über die verschiedenen Gestaltungsformen, unten II., schließt sich ein Vergleich der Rechtsgebiete an, auf denen Deutschland und Japan sich jeweils an internationale Übereinkommen gebunden haben, unten III. Am Ende werfen wir einen Blick auf die besonderen Auslegungsprobleme, die sich bei der Anwendung von Konventionen des internationalen Einheitsrechts ergeben, unten IV.

## I. ENTWICKLUNG DER KONVENTIONEN DES EINHEITLICHEN PRIVATRECHTS

### *1. Der Globalisierungsschub des 19. Jahrhunderts*

Der Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung entsteht, wo die Wirkungskreise, also die tatsächlichen Betätigungen von Menschen über den Geltungsbereich einzelner Rechtsordnungen hinausreichen. Wo dies der Fall ist, müssen sich die Akteure auf verschiedene Rechtsordnungen einstellen, die ihr Handeln ganz unterschiedlich beurteilen können. Das 19. Jahrhundert war durch die exorbitante Zunahme solcher Diskrepanzen von Handlungsfeldern und Geltungsbereichen der maßgeblichen Gesetze gekennzeichnet.

In Wirtschaft und Gesellschaft lässt sich ab 1800 geradezu ein Ausbruch der Europäer aus traditionellen Lebensräumen konstatieren: Millionenfache Migration in die neue Welt führte dazu, dass sogar Verwandtschaftsbeziehungen in der engsten Familie verschiedene Rechtsordnungen berührten. Zugleich ließ die industrielle Revolution mit Dampfmaschine und Eisenbahnen, Stahlschiffen und elektrischer Telegrafie Entfernungen schrumpfen und Märkte auf globale Ausmaße expandieren.<sup>1</sup> Den enormen Kapitalbedarf deckten zunehmend weltweite Finanztransaktionen.<sup>2</sup>

---

1 Vgl. etwa J. OSTERHAMMEL/N. PETERSSON, *Globalization – A short history* (2005) 62 ff., 77 ff.

2 Vgl. R. CRANSTON, *Globalisation: Its Historical Context*, in: Worthington (ed.), *Commercial Law and Commercial Practice* (2003) 1, 4–6.

Was das Recht betraf, so wurde im Europa des 19. Jahrhunderts der Gedanke einer umfassenden und allgemeinen Geltung des römischen Rechts endgültig aufgegeben. Beginnend mit der Französischen Revolution und den Napoleonischen Kriegen setzte sich der Gedanke des Nationalstaates durch, zu dessen Identitätsmerkmalen schon bald eigene Kodifikationen gezählt wurden. Sie schufen zwar auf nationaler Ebene Rechtseinheit, verdeutlichten aber gerade dadurch die Divergenz der Rechte im internationalen Maßstab.

## 2. *Rechtsvereinheitlichung durch Konvention*

Als Reaktion wurde der Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unabweisbar, besonders in den Bereichen, wo grenzüberschreitende Bezüge an der Tagesordnung sind. Aber warum bediente man sich dafür des völkerrechtlichen Vertrages als Instrument? Dies ist zumindest für das Privatrecht schwer zu erklären, geht es doch dort allein um Interessen von Privaten und nicht um Eigeninteressen der Staaten. Verschiedene Umstände mögen eine Rolle gespielt haben.

Da war zum einen die wachsende Bedeutung des Nationalstaats als die alles durchdringende, moderne Form des Gemeinwesens. Zwar wurde er in Deutschland erst spät Wirklichkeit, doch setzte sich in der Folge des *Code Napoléon* und seiner Rezeption in verschiedenen europäischen Ländern mehr und mehr die Vorstellung durch, dass das Recht und auch das bürgerliche Recht eine Emanation der einzelnen Nation sei. Hinzu kommt, dass die vordringende nationalstaatliche Organisation in den Regierungen der Staaten auch politische Machtzentren schuf, die imstande waren, für ihr Land effektiv verbindliche Regelungen zu setzen und mit anderen Regierungen zu vereinbaren. Und schließlich befasste sich die Rechtsvereinheitlichung in den ersten Jahrzehnten mit Rechtsgebieten, die unmittelbar auch staatliche Interessen berührten, so dass das synallagmatische Prinzip, das *do ut des* der wechselseitigen Zugeständnisse zwischen den Staaten als durchaus passend erschien. Man versteht die „Einmischung“ des Staates in die privaten Beziehungen jedenfalls eher, wenn man bedenkt, dass es in den Übereinkommen bis zum Ersten Weltkrieg auch immer – jenseits des reinen Privatrechts – um eigene Staatsinteressen und um Souveränitätsbeschränkungen ging.

Dies wird ganz deutlich in der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte von 1868, die schwerpunktmäßig die Freiheit der Rheinschiffahrt von Zöllen, Abgaben und allen möglichen Eingriffen der Uferstaaten regelte, aber am Rande auch Vorschriften über die zivilgerichtliche Zuständigkeit enthielt, insbesondere für Schadensersatzklagen.<sup>3</sup> Auch bei den Übereinkommen zum

---

<sup>3</sup> Siehe Art. 33 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17.10.1868, BGBl. 1969 II, 597.

Schutz geistigen Eigentums ging es um Souveränitätsbeschränkungen: Sowohl die Pariser Verbandsübereinkunft von 1883<sup>4</sup> wie auch die Berner Urheberrechtskonvention von 1886<sup>5</sup> verpflichteten die Vertragsstaaten dazu, Erfindern und Urhebern aus anderen Vertragsstaaten bei der Gewährung und Wahrnehmung von Rechten Inländerbehandlung einzuräumen. Und auch bei der ersten Eisenbahnkonvention von 1890<sup>6</sup> spielten Staatsinteressen eine dominante Rolle; zu diesem Zeitpunkt waren die Eisenbahnunternehmen in vielen europäischen Ländern bereits verstaatlicht worden, so dass die Verpflichtung, durchgehende Eisenbahnzüge an der Grenze zu übernehmen und weiter zu befördern, unmittelbar staatliche Befugnisse betraf.

Ähnlich verhielt es sich auf den Gebieten des internationalen Privatrechts und des Seerechts. Als die ersten Haager Konferenzen stattfanden, stellte die Anwendung ausländischen Rechts nach allgemeiner Meinung einen Souveränitätsverzicht dar, den ein Staat nur bei Gegenseitigkeit akzeptieren konnte. Die ersten Haager Übereinkommen zu Eheschließung, Ehescheidung, Ehwirkungen, Vormundschaft und Entmündigung verpflichteten deshalb 1902 und 1905 nur zur Anwendung des Rechts anderer *Vertragsstaaten*, verlangten also Reziprozität.<sup>7</sup> Und auch die ersten Brüsseler Übereinkommen zum privaten Seerecht von 1910, die Schiffskollisionen<sup>8</sup> sowie die Bergung und Hilfeleistung auf See betrafen<sup>9</sup>, beschränkten ihren eigenen Anwendungsbereich auf Beziehungen zwischen Schiffen, die unter der Flagge von Vertragsstaaten segelten. Nach damaliger Vorstellung war ein Schiff schwimmender Teil des Territoriums des Flaggenstaates. Konflikte mit den Schiffen anderer Staaten waren Territorialkonflikte, die unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit zu lösen waren.

Erst nach dem Ersten Weltkrieg wandte sich die Rechtsvereinheitlichung Projekten zu, bei denen Staatsinteressen ganz in den Hintergrund traten. Das erste Vorhaben dieser Art waren die Haager Regeln zum Seefracht-

---

4 Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle, geschlossen in Paris am 20.3.1883, RGBl. 1903, 147.

5 Convention concernant la création d'une Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, geschlossen in Bern am 9.9.1886, RGBl. 1887, 493.

6 Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14.10.1890, RGBl. 1892, 793.

7 Diese Übereinkommen von 1902 und 1905 finden sich auf der Website der Haager Konferenz: [www.hcch.net](http://www.hcch.net).

8 Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen, Brüssel, 23.9.1910, RGBl. 1913, 49.

9 Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Hilfeleistung und die Bergung in Seenot, Brüssel, 23.9.1910, RGBl. 1913, 66.

recht.<sup>10</sup> Hier ging es um Interessen und Rechte von Verladern, Reedereien, Banken und anderen am Seehandel Beteiligten, aber nicht um staatliche Belange. Auch unabhängig von allen Staatsinteressen zeigte sich freilich, dass die souveränen Befugnisse von Staaten jedenfalls bei zwingendem Recht benötigt werden, um ein einheitliches Regime überhaupt durchzusetzen. Die Haager Regeln waren nämlich zunächst als Modellentwurf für Konnossemente gedacht, also zur freiwilligen Verwendung durch die Reeder bestimmt. Schon bald zeigte sich aber, dass viele Reeder dazu nicht bereit waren, so dass der Abschluss einer bindenden Konvention erforderlich war.

In den Folgejahren wurde das völkerrechtliche Übereinkommen dann zum üblichen Instrument der Privatrechtsvereinheitlichung. Dabei hat sich allerdings herausgestellt, dass die Einigung der Regierungsvertreter auf einer diplomatischen Konferenz die spätere Umsetzung einer Konvention in nationales Recht keineswegs gewährleistet. Die Ratifikationsprozesse in den Staaten stehen oft unter dem Einfluss anderer politischer Einflüsse und erweisen sich als zäh. Die Anzahl der Ratifikationen blieb häufig hinter den Erwartungen zurück. In späteren Jahrzehnten haben sich die federführenden Institutionen deshalb oft anderer Instrumente bedient, auf die hier aber nicht näher einzugehen ist.

## II. GESTALTUNGSFORMEN

### 1. *Totale Vereinheitlichung und Vereinheitlichung für internationale Sachverhalte*

Wer das Privatrecht mehrerer Länder vereinheitlichen will, muss sich zunächst darüber Gedanken machen, in welchem Umfang dies geschehen soll. Soll das Einheitsrecht ganz und gar an die Stelle des nationalen Rechts treten? Das wäre eine totale Rechtsvereinheitlichung auf dem betreffenden Gebiet. Oder soll es sich auf bestimmte Fallkategorien beschränken, vor allem Fälle mit internationalem Bezug? Dann tritt das Einheitsrecht neben das fortbestehende nationale Recht. Und wenn man diese Alternative vorzieht, wie ist die internationale Dimension eines Falles genau zu bestimmen? Diese Fragen sind von zentraler Bedeutung für den Erfolg eines Übereinkommens. Die Antwort hängt vom jeweiligen Gegenstand ab.

Bei der Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts durch Haager Konventionen hat die internationale Gemeinschaft seit den 60er Jahren das Erfordernis der Gegenseitigkeit aufgegeben. Demgegenüber hat sich der Gedanke der *loi uniforme* durchgesetzt. Wenn ein Land einmal eine IPR-

---

<sup>10</sup> Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, Brüssel, 25.8.1924, RGBl. 1939 II, 1049.

Konvention ratifiziert hat, tritt diese an die Stelle des nationalen Kollisionsrechts und gilt im Verhältnis zu allen anderen Staaten. Beispielsweise haben sowohl Deutschland wie Japan das Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 ratifiziert;<sup>11</sup> vor deutschen und japanischen Gerichten unterliegen Unterhaltsforderungen, gleich ob die Beteiligten Deutsche oder Japaner sind oder einem Nicht-Vertragsstaat wie etwa den USA oder China angehören, dem nach den Artt. 4 ff. dieses Übereinkommens maßgeblichen Recht. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn das danach maßgebliche Recht nicht das Recht eines Vertragsstaates ist, Art. 3. Daneben ist für autonome Kollisionsnormen des deutschen oder japanischen IPR also kein Platz mehr. Erklären lässt sich die Verdrängung des nationalen Kollisionsrechts durch den Inhalt der Kollisionsnormen: Da nach Art. 4 im Grundsatz das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten gilt und dieser im Allgemeinen an seinem eigenen Gerichtsstand klagt, führt das Übereinkommen in den Vertragsstaaten regelmäßig zur Anwendung des eigenen Rechts. Dies ist eine praktikable Lösung, die den Gerichtsstaat im Übrigen in etlichen Fällen davor bewahrt, gegenüber bedürftigen Unterhaltsberechtigten Sozialleistungen zu erbringen.

Anders verhält es sich bei der Vereinheitlichung des materiellen Rechts, jedenfalls wenn es in dem betreffenden Lebensbereich einen intensiven innerstaatlichen Rechtsverkehr gibt. Eine totale Rechtsvereinheitlichung, die sich auch auf den internen Rechtsverkehr erstreckt, droht dann in jedem Vertragsstaat mit vielfältigen Gebräuchen und Gewohnheiten in Konflikt zu geraten; deshalb ist der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der vieler Konventionen auf internationale Fälle beschränkt. Aber was bedeutet das genau? Voraussetzung ist dabei vor allem, dass sich nationale von internationalen Fällen klar trennen lassen.

Dies ist im Wechsel- und Scheckrecht wegen der gewünschten Umlauffähigkeit von Wechseln und Schecks kaum möglich. Ein Wechsel, den jemand seinem Nachbarn vor Ort ausstellt, kann ja im weiteren Verlauf durchaus bei einem ausländischen Indossatar landen. Als der Völkerbund 1930 ein einheitliches Wechselgesetz verabschiedete, das für Deutschland und Japan in Kraft steht, wurde deshalb der räumlich-persönliche Anwendungsbereich nicht näher abgegrenzt;<sup>12</sup> stattdessen wurde daneben ein IPR-Übereinkom-

---

11 Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973, Text und Statustabelle auf der Website der Haager Konferenz: [www.hcch.net](http://www.hcch.net). Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das Übereinkommen inzwischen durch das Haager Unterhaltsprotokoll von 2007 ersetzt worden, vgl. dessen Art. 18; siehe dazu den Beschluss 2009/941 der EU, ABl. EU 2009 L 331/17, Auch das Unterhaltsprotokoll hält an der universellen Anwendung fest.

12 Convention portant loi uniforme sur les lettres de change et billets à ordre, Genf 7.6.1930, 143 League of Nations Treaty Series, 257.

men über das Wechselprivatrecht abgeschlossen, das ebenfalls in beiden Ländern gilt und für die Staaten, die sowohl das kollisionsrechtliche wie das materiellrechtliche Übereinkommen ratifiziert haben, damit auch den Anwendungsbereich des einheitlichen Wechselgesetzes bestimmt.<sup>13</sup> Wer die differenzierten Kollisionsnormen des IPR-Übereinkommens näher anschaut, wird feststellen, dass in den Vertragsstaaten beider Übereinkommen das einheitliche Wechselgesetz unabhängig davon anzuwenden ist, ob der Fall einen internationalen Bezug aufweist. Dies ist in der Sache dadurch gerechtfertigt, dass ein Wechsel durch mehrere Indossierungen nicht nur in alle möglichen fremden Länder reisen, sondern am Ende auch wieder in einem rein nationalen Kontext des Herkunftslandes ankommen kann.

## 2. Die „internationale“ Dimension – Das Beispiel des Kaufrechts

Bei der Regelung des Anwendungsbereichs einer Konvention verfolgen ihre Urheber das Ziel, einerseits im Interesse des Vereinheitlichungserfolges möglichst viele Fälle zu erfassen, die Anwendung des Übereinkommens aber andererseits doch für die Parteien vorhersehbar zu machen. Wie schwer es fällt, hier einen ausgewogenen Kompromiss zu finden, hat sich bei der Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts gezeigt. Vorgänger des UN-Kaufrechts, von dem später die Rede sein soll, waren zwei Übereinkommen, die 1964 in Den Haag abgeschlossen wurden.<sup>14</sup> Jedes besteht aus einem Mantelübereinkommen und einem angehängten Einheitsgesetz. Artikel 1 des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) bestimmte:

„(1) Dieses Gesetz ist auf Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen Parteien, die ihre Niederlassung im Gebiet verschiedener Staaten haben, in jedem der folgenden Fälle anzuwenden:

- (a) Wenn nach dem Vertrag die verkaufte Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses oder später aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates befördert wird oder befördert werden soll;
- (b) wenn die Handlungen, die das Angebot und die Annahme darstellen, im Gebiet verschiedener Staaten vorgenommen worden sind;
- (c) wenn die Lieferung der Sache im Gebiet eines anderen als desjenigen Staates zu bewirken ist, in dem die Handlungen vorgenommen worden sind, die das Angebot und die Annahme darstellen. ...“

---

13 Convention destinée à régler certains conflits de loi en matière de lettres de change et de billets à ordre, avec protocol, Genf 7.6.1930, 143 League of Nations Treaty Series, 317.

14 Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, Den Haag 1.7.1964 BGBl. 1973 II, 886, 892; Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, Den Haag 1.7.1964 BGBl. 1973 II, 919, 925.

Diese Regelung des Anwendungsbereichs ist zum Teil exzessiv, zum Teil zu restriktiv und zum Teil zu ungewiss. Exzessiv ist sie insofern, als auch Verträge zwischen Parteien erfasst werden, die ihre Niederlassungen in Nicht-Vertragsstaaten haben; immerhin hat Artikel III des Mantel-Übereinkommens hier eine Beschränkung auf Vertragsstaaten ermöglicht. Zu restriktiv ist das Transporterfordernis in lit. a); warum sollte die Konvention keine Anwendung finden, wenn der Verkäufer die betreffende Handelsware bereits im Land des Käufers eingelagert hat? Auch lit. b) ist sehr restriktiv und schließt Geschäfte aus, die von Händlern aus verschiedenen Staaten an internationalen Spotmärkten wie etwa Aalsmeer im Blumenhandel oder Hamburg im Handel mit Orientteppichen getätigt werden. Lit. a) ist im Übrigen beim Handel mit Transitware eine Quelle hochgradiger Unsicherheit über die Anwendung der Konvention, wenn es nämlich bei Vertragsschluss noch nicht feststeht, ob ein grenzüberschreitender Transport der Ware erforderlich wird.

Es waren nicht zuletzt diese Schwächen des Anwendungsbereichs, die das Haager Kaufrecht zu Fall gebracht haben.<sup>15</sup> 1980 hat Art. 1 des UN-Kaufrechts eine kürzere, wenn auch unscharfe Regelung an die Stelle gesetzt.<sup>16</sup> Danach findet das Übereinkommen Anwendung, wenn beide Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben und diese Staaten entweder Vertragsstaaten sind oder wenn das IPR auf das Recht eines Vertragsstaates verweist; dabei wird das Vertrauen einer Partei in den Ort der Niederlassung der anderen Partei geschützt. Auch wenn damit nicht alle Probleme gelöst sind, wurde die Überregulierung des Haager Kaufrechts doch vermieden.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs schließt nicht unbedingt aus, dass eine Konvention in ihrem Außenbereich doch zum Zuge kommt, sei es durch private Vereinbarung der Vertragsparteien, sei es auf Grund ihrer Ausweitung durch nationale Umsetzungsvorschriften. Zum Beispiel hat Japan die Haager Regeln, die eigentlich nur bei Ausstellung eines Konnossements anzuwenden sind, auf internationale Seefrachtverträge schlechthin erstreckt.<sup>17</sup> Ebenso Deutschland, das diese Bestimmungen im Prinzip sogar auf rein nationale Seefrachtverträge anwendet.<sup>18</sup> Soweit die

---

15 Siehe R. GOODE, *Creativity and Transnational Commercial Law: From Carchemish to Cape Town*, *International and Comparative Law Quarterly* 70 (2021) 1, 8–9.

16 United Nations Convention on Contract for the International Sale of Goods (CISG), Wien 11.4.1980, BGBl. 1989 II, 588.

17 Siehe M. SASAOKA, *Reform of Transport Law in Japan*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 35 (2013) 39, 43.

18 Die §§ 498–512 HGB sind immer anzuwenden, wenn nach den maßgeblichen Kollisionsnormen der Rom I-Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2008

Anwendung eines Übereinkommens auf einer solchen nationalen Erstreckung beruht, handelt es sich freilich nicht mehr um internationales Einheitsrecht im strengen Sinne.

### III. RECHTSGEBIETE: DIE BINDUNGEN JAPANS UND DEUTSCHLANDS

#### 1. *Zum praktischen Umgang mit Übereinkommen*

Der Bestand einheitsrechtlicher Konventionen war schon vor dem Ersten Weltkrieg beachtlich<sup>19</sup> und ist in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weiter angewachsen.<sup>20</sup> Darauf ist hier nicht im Einzelnen einzugehen. Zu den für Deutschland in Kraft gesetzten Konventionen konsultiert man am besten das Fundstellenverzeichnis B zum Bundesgesetzblatt, das die völkerrechtlichen Verträge, die für unser Land in Kraft stehen, getrennt nach bilateralen Abkommen und multilateralen Übereinkommen auflistet.<sup>21</sup> Über die völkerrechtlichen Bindungen Japans im Bereich des Einheitsprivatrechts geben Studien Auskunft, die vor einigen Jahren im *Japanese Yearbook of International Law* veröffentlicht wurden.<sup>22</sup>

Einen genauen Überblick über den Status einzelner Übereinkommen zu gewinnen, fällt nicht immer leicht. Anders als bei den klassischen völkerrechtlichen Verträgen, über deren Bindungsumfang die beteiligten Regie-

---

L 177/6, deutsches Recht maßgeblich ist; gemäß Art. 6 EGHGB sind die zur Umsetzung der Haager Regeln erlassenen Vorschriften auch ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht maßgeblich, wenn ein Konnossement in einem Vertragsstaat der Haager Regeln ausgestellt wurde.

19 Siehe L. POINSARD, *Etudes de droit international conventionnel*, Paris 1894.

20 R. DAVID, *The International Unification of Private Law*, in: *International Encyclopedia of Comparative Law*, vol. II, Ch. 5 (1971).

21 Fundstellennachweis B – Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands, abgeschlossen am 31. Dezember 2020, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; die Übersicht der mehrseitigen Verträge (S. 315 ff.) ist chronologisch nach dem Abschlussdatum geordnet. Für eine umfassende Analyse des Einheitsrechts aus deutscher Perspektive ist nach wie vor zu verweisen auf J. KROPHOLLER, *Internationales Einheitsrecht* (1975).

22 *Japanese Yearbook of International Law* (Jap.YB Int.L.) 60 (2017) 4–135; im Einzelnen siehe H. SONO, *Introductory Note*, *ibid.*, 4–9; H. SONO, *Going forward with Uniform Private Law Treaties: A Study in Japan's Behavioural Pattern*, *ibid.*, 10–58; T. FUJITA, *When does Japan not conclude Uniform Private Law Conventions?*, *ibid.*, 59–85; S. KOZUKA, *The selective Reception of Uniform Law in Asia*, *ibid.*, 86–112; T. MORISHITA, *Successes and Failures of Harmonisation of Commercial Laws*, *ibid.*, 113–135. Eine Liste aller von Japan abgeschlossenen einheitsprivatrechtlichen Konventionen mit Ausnahme der Übereinkommen zum geistigen Eigentum findet sich bei SONO, vorstehend, 48–55.

rungen sich im Allgemeinen recht gut informieren können, fällt es bei den Übereinkommen des Einheitsprivatrechts den privaten Parteien bzw. ihren Rechtsberatern und den Zivilgerichten zu, den Ratifikationsstand zu ermitteln; davon hängt das anwendbare Recht ab. Die Konventionen benennen im Allgemeinen einen Depositarstaat, an den Ratifikationen, Kündigungen und sonstige Erklärungen der Staaten zu richten sind; der Depositarstaat übernimmt die Verpflichtung, die Signatarmächte und sonstige beitretende Staaten von solchen Benachrichtigungen zu unterrichten. Einige Länder sowie federführende internationale Organisationen veröffentlichen den sich daraus ergebenden Status, so z.B. Deutschland im Fundstellenverzeichnis B.

In dem geschilderten Austausch von Nachrichten kann es zu Kommunikationsfehlern und Missverständnissen kommen. Dies zeigt das Beispiel der Haager Regeln, für die Belgien Depositarstaat ist. Wer auf der Website des belgischen Außenministeriums die Liste der Vertragsstaaten der Haager Regeln inspiziert, kann dort lesen, dass Japan diese Konvention 1925 gezeichnet und 1957 ratifiziert hat, dass die Haager Regeln dann aber 1993 auf Grund einer Kündigung wieder außer Kraft getreten sind. Auch im deutschen Fundstellenverzeichnis B wird Japan nicht mehr als Vertragsstaat der Haager Regeln geführt. Die japanischen Quellen stellen dies dagegen ganz anders dar.<sup>23</sup> Der Unterschied kann gravierende Folgen haben: Wenn ein Konnossement in Japan ausgestellt wurde, der zugrundeliegende Seefrachtvertrag aber kraft Rechtswahl dem Recht eines anderen Staates unterliegt, würde ein deutsches Gericht auf Schadensersatzansprüche des Empfängers das gewählte Recht anwenden und – gemäß Art. 6 Abs. 1 EGHGB – nicht die Vorschriften der Haager Regeln; anders ein japanisches Gericht. Des Rätsels Lösung: 1968 und 1979 wurden zwei Änderungsprotokolle zu den Haager Regeln vereinbart, die sogenannten Haag-Visby Regeln sowie ein Protokoll, das den Goldstandard der Haager Regeln für die Berechnung der monetären Haftungsgrenzen durch eine Kunstwährung, das Sonderziehungsrecht des Weltwährungsfonds ersetzte.<sup>24</sup> Japan hat – anders als Deutschland – 1993 nicht nur dieses zweite Protokoll ratifiziert, sondern im Gegensatz zu den meisten anderen Vertragsstaaten der Haager Regeln zugleich die Grundkonvention von 1924 gekündigt. Dies war aus japanischer Sicht nicht mehr als eine formelle Bereinigung, denn nach Artikel VI Abs. 2 des Son-

---

23 So der Aufsatz von SASAOKA, *supra* Fn. 17, 43, und die Konventionsliste bei SONO, *supra* Fn. 22, 49.

24 Protocol to amend the international Convention for the Unification of Certain Rules of Law relating to Bills of Lading, signed at Brussels on 25 August 1924, concluded at Brussels on 23 February 1968; Protocol amending the Convention, as amended by the above-mentioned Protocol of 23 February 1968, concluded at Brussels on 21 December 1979, 1412 United Nations Treaty Series 127.

derziehungsprotokolls von 1979 schließt die Ratifikation dieses Protokolls die Ratifikation der Grundkonvention einschließlich des Protokolls von 1968 ein. Japan ist also Vertragsstaat der Haager Regeln und auch der Haag-Visby-Regeln.<sup>25</sup> Die Wahrnehmung in Europa ist freilich eine ganz andere, wenn man nur auf die Listen der Vertragsstaaten schaut.

## 2. *Rezeption einheitsrechtlicher Konventionen*

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie bereitwillig Deutschland und Japan Übereinkommen des einheitlichen Privatrechts rezipiert haben und auf welchen Rechtsgebieten dies geschehen ist. Als erstes wird man festhalten, dass sich beide Länder *von Beginn an*, das heißt schon vor dem Ersten Weltkrieg an der Privatrechtsvereinheitlichung beteiligt haben. Da diese Bemühungen von Europa ausgingen, ist dies für Deutschland nicht weiter erstaunlich. Wohl aber für Japan, das in jenen Jahren das einzige außereuropäische Land war, das Interesse am Einheitsrecht zeigte. Die Übernahme der Pariser Verbandsübereinkunft zum gewerblichen Eigentum und der Berner Urheberkonvention im Jahre 1899<sup>26</sup>, die Ratifikation der Übereinkommen zu Bergung und Hilfeleistung sowie zu Schiffskollisionen im Jahre 1913,<sup>27</sup> die Teilnahme an einer der ersten Haager Konferenzen, schon im Jahre 1904 – dies alles zeigt, dass die Öffnung des Landes, die zunächst von der Kanonenbootpolitik der USA erzwungen war, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem eigenen Anliegen der japanischen Politik, Gesetzgebung und Wissenschaft wurde.<sup>28</sup>

Eine zweite allgemeine Beobachtung hat KOZUKA dahin formuliert, dass das einheitliche Privatrecht in *Asien* von geringerer Relevanz sei als in Europa.<sup>29</sup> Zum einen hat die europäische Kleinstaaterei schon seit Jahrhunderten den wirtschaftlichen Austausch zwischen verschiedenen Rechtsgebieten begünstigt und damit das Bedürfnis für Einheitsrecht geweckt; zum anderen ist dieses Bedürfnis in Japan aufgrund seiner Insellage und der erwähnten, über Jahrhunderte verfolgten Abschottungspolitik gering gewesen. Seit dem Zweiten Weltkrieg ist Japan aber – ebenso wie Deutschland – in ein dichtes

---

25 Vgl. SONO, *supra* Fn. 22, 28.

26 Japan trat beiden Übereinkommen, siehe oben Fn. 4 und 5, am 18. April 1899 bei, siehe die Website der World Intellectual Property Organisation (WIPO) in der Rubrik WIPO lex.

27 Nach Angaben des belgischen Außenministeriums hat Japan beide Übereinkommen, oben Fn. 8 und 9, am 12.1.1914 ratifiziert, siehe die Website [https://diplomatie.belgium.be/fr/traites/la\\_belgique\\_depositaire#1](https://diplomatie.belgium.be/fr/traites/la_belgique_depositaire#1).

28 Vgl. SONO, *supra* Fn. 22, 13 und 22–23, wo der Autor auf die Unterstützung der Rechtsvereinheitlichung durch die Wissenschaft jener Jahre hinweist.

29 Siehe KOZUKA, *supra* Fn. 22, 104.

Netz weltweiter Wirtschaftsbeziehungen eingebunden, so dass sich das Bedürfnis für einheitliches Recht heute stärker zeigt als früher.

Eine dritte allgemeine Beobachtung geht dahin, dass Japan sich jedenfalls seit dem Ersten Weltkrieg bei der Ratifikation weiterer Übereinkommen zwar Zeit gelassen hat, dass es aber doch im Wesentlichen den gleichen Weg hin zu einer multilateralen Ordnung beschritten hat wie Deutschland. Zwar hatte das Land keinen Anlass, sich rein kontinental ausgerichteten Vereinheitlichungsprojekten anzuschließen, die es in Europa in großer Zahl gibt. Und für bestimmte Sachgebiete wie etwa das Eisenbahnrecht, das Straßentransportrecht oder das Binnenschifffahrtsrecht gibt es in Japan schlicht kein Vereinheitlichungsbedürfnis. Im Übrigen hat Japan aber bei der universellen Rechtsvereinheitlichung ähnliche Schwerpunkte gesetzt wie Deutschland.

### 3. Einzelne Rechtsgebiete

Japan hat wie auch Deutschland die besonders zahlreichen Übereinkommen zum geistigen Eigentum in großer Zahl übernommen.<sup>30</sup> Im Seerecht stehen für das Land neben den alten Konventionen zu Bergung und Hilfeleistung sowie zu Schiffskollisionen die Haag-Visby Regeln in Kraft. In neuerer Zeit hat Japan – wie auch Deutschland – die Übereinkommen zur Begrenzung der Haftung für Seeforderungen<sup>31</sup> ratifiziert. Außerdem hat es das aus mehreren Instrumenten bestehende Regime der Ölverschmutzungshaftung und -entschädigung übernommen; auch darin stimmen deutsche und japanische Rezeptionspraxis überein.<sup>32</sup> Für das Luftrecht ist vor allem das Übereinkommen von Montreal von 1999 zu nennen, das von Japan umgehend gebilligt wurde.<sup>33</sup>

---

30 Siehe oben Fn. 26 mit einer Aufstellung der japanischen Ratifizierungen von Folge- und Ergänzungsübereinkommen.

31 Das Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen wurde durch ein Londoner Protokoll vom 2.5.1996 geändert, siehe BGBl. 2000 II, 790; beide stehen auch für Japan in Kraft.

32 Das Entschädigungsregime unterscheidet danach, ob die Verschmutzung durch Bunkeröl (Treibstoff) oder durch Öl verursacht wurde, das von einem Tanker als Ladung transportiert wurde. Für Schäden der ersteren Art siehe das internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden, London, 23.3.2001, BGBl. 2006 II, 578, das kürzlich auch von Japan ratifiziert wurde; das Regime für Schäden der letzteren Art ist in mehreren völkerrechtlichen Übereinkommen niedergelegt, vergleiche den Überblick bei SONO, *supra* Fn. 22, 29.

33 Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, Montreal, 28.5.1999, BGBl. 2004 II, 458.

Bzgl. des Handelsrechts ist an die schon erwähnten Übereinkommen zum Wechsel- und Scheckrecht zu erinnern.<sup>34</sup> Außerdem hat sich Japan nach 28 Jahren dazu durchgerungen, das UN-Kaufrecht zu übernehmen. Diesen Schritt hatten die großen japanischen Handelsunternehmen lange für entbehrlich gehalten;<sup>35</sup> erst mit dem Vordringen der mittelständischen Unternehmen in den Im- und Export wurde der Nutzen des UN-Kaufrechts auch für Japan evident.<sup>36</sup> Des Weiteren gehören in diesen Zusammenhang das Genfer Protokoll über Schiedsklauseln im Handelsverkehr von 1923<sup>37</sup> sowie das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958<sup>38</sup>, beide von Japan übernommen. Beide Konventionen stehen auch für Deutschland in Kraft.

Ein weiterer Bereich, in dem auf internationaler Ebene seit Ende des 19. Jahrhunderts viele Übereinkommen verabschiedet wurden, ist das internationale Privat- und Verfahrensrecht. Japan ist hier eher selektiv vorgegangen: Zwar hat das Land die Haager Übereinkommen über den Zivilprozess, die Zustellung und den Verzicht auf Legalisation ratifiziert, nicht aber das Beweisübereinkommen.<sup>39</sup> Im internationalen Familien- und Erbrecht hat das Land lediglich das Testamentsformübereinkommen von 1961, die beiden Unterhaltskonventionen von 1956 und 1973 sowie das Kindesentführungsübereinkommen von 1980 ratifiziert. Verglichen mit dem breiten thematischen Angebot von rund 40 Haager Konventionen, die seit 1954 angenommen wurden, ist dies nicht sehr viel.

Der deutsche Leser wird, wenn er die Liste japanischer Bindungen durchgeht, eine Reihe von Instrumenten vermissen, die bei realistischer Einschätzung eigentlich den japanischen Interessen entgegenkommen müssten. Wie die Haager Regeln und auch das UN-Kaufrecht gezeigt haben, braucht die japanische Rechtspolitik aber für die Entscheidungsfin-

---

34 Siehe oben Fn. 12 und 13.

35 Vergleiche N. KASHIWAGI, *Accession by Japan to the Vienna Sales Convention (CISG)*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 25 (2008) 207, 208; H. SONO, *Japan's Accession to the CISG: The Asia Factor*, *Pace International Law Review* 20 (2008) 105, 107.

36 SONO, *supra* Fn. 35, 109; auf die besondere Bedeutung des UN-Kaufrechts für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen im Außenhandel haben rechtstatistische Untersuchungen in mehreren Ländern hingewiesen, vgl. zuletzt J. MEYER, *Die praktische Bedeutung des UN-Kaufrechts in Deutschland*, *RabelsZ* 85 (2021) 357, 374 ff. mit Hinweis auf Arbeiten von Petra BUTLER.

37 Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr, Genf, 24.9.1923, *RGBl.* 1925 II, 47.

38 UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, New York 10.6.1958, *BGBI.* 1961 II, 122.

39 Siehe im Einzelnen SONO, *supra* Fn. 22, 31–36; sämtliche Haager Übereinkommen finden sich auf der Website der Haager Konferenz: [www.hcch.net](http://www.hcch.net).

derung manchmal etwas länger, so dass man vielleicht noch auf die Billigung manches weiteren Übereinkommens warten kann. Alles in allem erweist sich Japan aber nach wie vor als ein Land, das der Rechtsvereinheitlichung mit beachtlicher Offenheit gegenübersteht. Vielleicht wird auch das erneuerte Bekenntnis der japanischen Außenpolitik zu einer multilateralen und regelbasierten Weltordnung dem Bekenntnis zur Privatrechtsvereinheitlichung einen neuen Impuls geben.

#### IV. DIE ANWENDUNG INTERNATIONALEN EINHEITSPRIVATRECHTS

##### 1. Besonderheiten der Auslegung internationaler Übereinkommen

Zur Vereinheitlichung des Privatrechts genügt es nicht, sich auf international verbindliche Texte zu einigen; auch ihre spätere Anwendung in den Vertragsstaaten muss möglichst weitgehend übereinstimmen. Dies wird durch verschiedene Vorschriften in neueren Konventionen ausdrücklich hervorgehoben, so zum Beispiel durch Art. 7 Abs. 1 des UN-Kaufrechts:

„Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine *einheitliche Anwendung* und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.“<sup>40</sup>

Eine einheitliche Auslegung ließe sich naturgemäß am Leichtesten durch die Einrichtung eines Spruchkörpers gewährleisten, dessen Entscheidungen für alle Vertragsstaaten verbindlich wären. Solche internationalen Instanzen bestehen zum Teil, man denke nur an den Internationalen Gerichtshof in Den Haag, an den Seegerichtshof der Vereinten Nationen in Hamburg oder die *Panels* und den *Appellate Body* der Welthandelsorganisation in Genf. Allerdings ist die Klagebefugnis dort im Allgemeinen auf Staaten beschränkt, so dass sie sich für privatrechtliche Streitigkeiten nicht eignen. Für die Konventionen des Privatrechts bedeutet das, dass der jeweilige nationale Oberste Gerichtshof für das betreffende Land als letzte Instanz über die Auslegung der Konvention entscheidet. Dies birgt naturgemäß die Gefahr divergierender Interpretationen.

Umso wichtiger ist es, dass sich die Juristen der Vertragsstaaten der besonderen Probleme bewusst werden, die sich bei der Auslegung internationaler Privatrechtsübereinkommen ergeben. Unter anderem stellen sich folgende Fragen:

---

40 Siehe oben Fn. 16; ähnliche Bestimmungen finden sich in zahlreichen neueren Übereinkommen, vgl. J. BASEDOW, *International Economic Law and Commercial Contracts: Promoting Cross-border Trade by Uniform Law Conventions*, *Uniform Law Review* (ULR) 23 (2018) 1, 7 (Hervorhebung hinzugefügt).

- Sind die Begriffe der Konvention in einem rechtstechnischen Sinne zu verstehen und, wenn ja, welche Rechtsordnung ist für ihre Auslegung maßgeblich?
- Welche Rolle können systematische Erwägungen spielen, mögen sie sich nun auf das Mikrosystem der betreffenden Konvention beziehen oder auch auf das Makrosystem ähnlicher Konventionen, beispielsweise des Transportrechts oder des internationalen Privatrechts?
- Kommt den vorbereitenden Arbeiten eine Bedeutung für die Sinngebung einer Konvention zu, auch wenn diese Arbeiten vielleicht Jahrzehnte zurückliegen und in einem kleinen Kreis von Ländern stattfanden, während an einem gegenwärtig anhängigen Gerichtsverfahren vielleicht ganz andere Staaten beteiligt sind?
- Sind die verschiedenen Sprachfassungen und vielleicht auch Übersetzungen einer Konvention zu beachten, oder darf und muss sich ein Gericht ausschließlich an die Sprachfassung halten, die der Gesetzgeber des Forumstaates gebilligt hat?
- Sind Gerichte ermächtigt oder sogar gehalten, Gerichtsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten heranzuziehen?

Manche der hier aufgeworfenen Fragen finden in den Artikeln 31–33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge eine Antwort.<sup>41</sup> Das Übereinkommen gilt für Deutschland und Japan; die genannten Vorschriften legen im Übrigen Völkergewohnheitsrecht nieder.<sup>42</sup> Sie verankern im Wesentlichen drei Auslegungsmethoden: Die Textauslegung, die systematische Auslegung und die teleologische Auslegung, der gerade auch bei Unterschieden der Sprachfassungen eine entscheidende Bedeutung zukommt; die historische Auslegung hat nach Art. 32 nur ergänzende Bedeutung, wird aber in den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs doch häufig herangezogen. Eine klare Hierarchie der Auslegungsmethoden gibt es nicht.

## 2. *Die Auslegungsdiskussion in Deutschland und Japan*

Im Einzelnen ist das Spektrum der methodischen Fragen außerordentlich breit und differenziert. In der westlichen Literatur hat dies zu verschiedenen Untersuchungen Anlass gegeben.<sup>43</sup> Darauf näher einzugehen, bleibt

---

41 Übereinkommen über das Recht der Verträge, Wien, 23.5.1969, BGBl. 1985 II, 926.

42 So der Internationale Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 3.2.1994 in der Sache „*Territorial Dispute (Libyan Arab Jamahiriya v. Chad)*“, ICJ Rep. 1994, 6 (para. 41).

43 Siehe KROPHOLLER, *supra* Fn. 21, 258 ff.; S. BARIATTI, *L'interpretazione delle convenzioni internazionali di diritto uniforme* (1986); U. P. GRUBER, *Methoden des Internationalen Privatrechts* (2004); M. TORSSELLO, *Common Features of Uniform*

hier kein Raum. Hervorgehoben sei aber doch, dass höchstrichterliche Entscheidungen aus mehreren europäischen Ländern und auch Urteile des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung solcher Konventionen betonen und sich zur Entscheidung des jeweils anhängigen Falles auch auf ausländische Präjudizien berufen haben.<sup>44</sup>

Vor dem Hintergrund einer recht intensiven wissenschaftlichen Diskussion im Westen verwundert es, dass die japanische Wissenschaft sich den Problemen der Auslegung internationalen Einheitsrechts bislang offenbar kaum zugewendet hat. Dies ist jedenfalls der Eindruck, den ich aus der Lektüre der mir sprachlich zugänglichen Untersuchungen gewonnen habe. Im Vordergrund steht dort immer die Frage, ob Japan eine Konvention übernehmen oder aus welchen Gründen dies unterbleiben sollte. Die Anwendungsmethoden kommen kaum zur Sprache. Ob dies in der Rechtsprechung anders ist, vermag ich nur sehr eingeschränkt zu beurteilen.

Über viele Jahre hat Souichirou KOZUKA im *Uniform Law Review* Zusammenfassungen japanischer Gerichtsentscheidungen zu Fragen des internationalen Einheitsrechts veröffentlicht. Sie sind meine Erkenntnisquelle. Es liegt in der Natur solcher Zusammenfassungen, dass sie Tatbestand und wesentliches Ergebnis wiedergeben, während methodische Überlegungen, falls sie denn überhaupt vom Gericht angestellt werden, unerwähnt bleiben. Zudem betrafen die meisten dieser Zusammenfassungen die Beschränkung der Reederhaftung und das Seefrachtrecht. Auf diesen Gebieten hat Japan ähnlich wie Deutschland die Übereinkommen nicht unmittelbar in Kraft gesetzt, sondern in nationalen Gesetzen umgesetzt. Anwälte und Gerichte werden dadurch nicht unbedingt auf den Hintergrund der internationalen Konventionen gestoßen; sie werden deshalb auch nicht so leicht methodische Überlegungen zu deren Anwendung anstellen. Die verschiedentlich anzutreffenden Textargumente lassen nicht erkennen, ob die Gerichte sich auf den Wortlaut des japanischen Umsetzungsgesetzes oder die internationalen Übereinkommen bezogen.

Das ist bei den luftrechtlichen Entscheidungen anders. Das frühere Warschauer Abkommen von 1929,<sup>45</sup> Vorgänger des Übereinkommens von

---

Commercial Law Conventions – A Comparative Study Beyond the 1980 Uniform Sales Law (2004); M. HEIDEMANN, *Transnational Commercial Law* (2019) 41 ff.

44 Siehe BASEDOW, *supra* Fn. 40, 6 m. w. N.; ausführlicher J. BASEDOW, *Depositivierungstendenzen in der Rechtsprechung zum internationalen Einheitsrecht*, in: Heldrich/Hopt (Hrsg.), *50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft*, Bd. II, (2000) 777, 778 ff.

45 Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, abgeschlossen in Warschau am 12.10.1929, RGBl. 1933 II, 1039, 137 League of Nations Treaty Series, 11.

Montreal,<sup>46</sup> galt hier unmittelbar. Hier tritt denn auch die Notwendigkeit besonderer methodischer Ansätze stärker hervor. Vor dem Distriktgericht Tōkyō machten Hinterbliebene den Schmerzensgeldanspruch von Passagieren geltend, die bei dem Abschuss des Jumbos der Korean Airlines durch sowjetische Düsenjäger 1983 ums Leben gekommen waren. Das Gericht verwies darauf, dass das Warschauer Abkommen in französischer Sprache abgeschlossen worden war und der Begriff *lésion corporelle* in Art. 17 danach nicht nur physische, sondern auch mentale Schädigungen umfasst.<sup>47</sup> Ob das Gericht sich dabei auch auf französische Gerichtsentscheidungen berufen hat, ist mir nicht bekannt; jedenfalls dürften die Richter ein französisches Lexikon konsultiert haben. Vermutlich konnten sie sich auch auf Ausführungen der Anwälte stützen. In einem Fall zum Luftfrachtrecht wurde eine Berücksichtigung amerikanischer Präzedenzfälle dagegen ausdrücklich abgelehnt; dies geschah mit der Begründung, dass die Ansprüche des Klägers sich nicht nach US-Recht, sondern unmittelbar nach dem Warschauer Abkommen richteten.<sup>48</sup>

Beides sind freilich nicht mehr als einzelne Befunde, die keine allgemeineren Schlussfolgerungen zulassen. Der methodische Zugang japanischer Gerichte zum internationalen Einheitsrecht lässt sich ohne Kenntnisse der japanischen Sprache und eine Analyse einzelner Urteilsbegründungen nicht aufklären.

## V. FAZIT

Die Konventionen des einheitlichen Privatrechts sind ein wichtiger Bestandteil einer weltumspannenden regelbasierten Ordnung. Je offener sich die Staaten der Welt gegenüber fremden Ländern und Völkern gerieren, je zahlreicher die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verbindungen werden, desto notwendiger werden rechtliche Grundlagen, auf die Menschen in allen beteiligten Ländern bauen können. Dementsprechend haben sich Deutschland und Japan frühzeitig an entsprechende Übereinkommen gebunden. Auch wenn Deutschland durch seine besondere Lage in der Mitte Europas stärker in solche Bindungen gedrängt wird und sie auch in größerer Zahl übernommen hat, ist die Offenheit Japans gegenüber den universellen Vereinheitlichungsbemühungen doch bemerkenswert, dies ganz besonders, wenn man die Abschottung des Landes in früheren Jahrhunder-

---

46 Siehe oben, Fn. 33.

47 Distriktgericht Tōkyō v. 16.7.1997, Bericht S. KOZUKA, *Uniform Law Review* (ULR) 3 (1998) 197–198.

48 Distriktgericht Tōkyō v. 13.10.1999, Bericht S. KOZUKA, *Uniform Law Review* (ULR) 5 (2000) 366.

ten bedenkt. Die Offenheit hat zur Übernahme einiger wichtiger Übereinkommen geführt. Man kann hoffen, dass diese Konventionen künftig auch in ihrer Anwendung von der vergleichenden Rechtswissenschaft stärker reflektiert werden.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Die Konventionen des Einheitsrechts schaffen eine multilaterale Ordnung für einige Bereiche privater internationaler Beziehungen, wie sie im Zeitalter der Globalisierung nötig ist: für das See- und Lufirecht, das Handelsrecht, das Geistige Eigentum, das Internationale Privatrecht. Deutschland und Japan haben sich seit Beginn der Einheitsrechtsbewegung schon vor dem 1. Weltkrieg daran beteiligt. Dieser Aufsatz beleuchtet Aspekte der Entwicklung und Methoden des Einheitsrechts, ehe er sich den vertraglichen Bindungen der beiden Länder zuwendet. Während die Rechtswissenschaft im Westen sich der Thematik schon seit hundert Jahren widmet, scheinen japanische Autoren das Thema erst in jüngerer Zeit entdeckt zu haben. Im Hinblick auf die erforderliche einheitliche Auslegung solcher Übereinkommen bietet es sich für die Rechtsvergleichung als Gegenstand an.*

#### SUMMARY

*Uniform law conventions provide for the multilateral regulation of several sectors of private international relations, needed in the era of globalisation: maritime and air law, commercial law, intellectual property, private international law. Both Germany and Japan have participated in the legal unification movement since its inception before World War I. This paper sheds some light on the evolution and methods of uniform law, before looking into the individual commitments made by both countries. While the academic treatment in Western countries has delved into this subject already a hundred years ago, Japanese writers appear to have discovered this subject only recently. In light of the need for a uniform interpretation of uniform law conventions the subject offers itself as a new topic of comparative law.*